

## Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
28.02.2024	7	19	3262	00.06.04

### Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Kommunale Umsetzung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts für Fahrzeugbeschaffungen», Erheblicherklärung

#### Ausgangslage

Am 31. Mai 2023 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Armin Thommen (GLP)

Mitunterzeichnende: Karin Walker (EVP), Simon Rubi (GLP), Andreas Buser (GLP), Sarah Hadorn (GLP), Bruno Vanoni (GFL), Marceline Stettler (parteilos/GFL), Annette Tichy (parteilos/GFL), Ruth Kaufmann (parteilos/GFL), Markus Wüest (SP), Ratheeshan Gunaratnam (SP), Hanspeter Anderegg (SP)

#### «Antrag

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschaffungskriterien für Fahrzeugbeschaffungen gemäss dem neuen Öffentlichen Beschaffungsrecht auszuarbeiten und darzulegen.*

#### Begründung

*Seit dem 1. Februar 2023 ist das neue öffentliche Beschaffungsrecht<sup>1</sup> im Kanton Bern in Kraft. Im Zuge dieser Erneuerung wurde auch eine Toolbox<sup>2</sup> veröffentlicht, welche eine Zusammenführung von Beschaffungsinstrumenten beinhaltet, wie etwa Merkblätter oder Praxisbeispiele.*

*In Zollikofen wurde erst kürzlich ein Fahrzeug mit Gasantrieb beschafft, welches weder ökonomisch noch ökologisch mit einer nachhaltigen Beschaffung vereinbar ist. Damit bei zukünftigen Beschaffungen Fehlinvestitionen vermieden werden können, sollen die Beschaffungskriterien überarbeitet und an das neue Beschaffungsreglement angepasst werden.*

*Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie die unten stehenden Handlungsfelder in den Beschaffungsprozess eingebunden werden.»*



Abbildung 3: Schritte der Überlegungen vor der Beschaffung

<sup>1</sup> Neues Beschaffungsrecht: <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffunaswesen/neues-beschaffungsrecht.html> [Abrufdatum 26.3.2023]

<sup>2</sup> Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz <https://www.woeb.swiss/de/toolbox> [Abrufdatum 26.3.2023]

## Antwort Gemeinderat

### Formelles

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gemäss Artikel 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

Die Abschreibung erfolgt nach der Behandlung des vorliegenden Berichts gemäss Artikel 35 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Parlaments stillschweigend (ohne formellen Parlamentsbeschluss).

### Allgemeines

Beschaffungen der Gemeinde Zollikofen richten sich nach der Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV) der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 21. November 2011 (SSGZ 731.21) und der übergeordneten Gesetzgebung. Die überarbeitete Version der BeV ist seit dem 1. Februar 2023 in Kraft.

Den Rahmen bezüglich Nachhaltigkeit gibt Artikel 7b der kommunalen Beschaffungsverordnung vor:

#### **Art. 7b [Eingefügt am 23.1.2023]**

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung.

<sup>2</sup> Sie sehen dazu entsprechende Kriterien oder technische Spezifikationen vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer Leistung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt, die in die Ausschreibung aufgenommen werden sollen. Er legt generell gültige technische Spezifikationen im Anhang 2 zu dieser Verordnung fest.

### Interne Beschaffungsprozesse

Die gängige Praxis der Gemeinde Zollikofen für anstehende Beschaffungen wird von den Überlegungen in der Motion (Abbildung in der Motionsbegründung) gut wiedergegeben. Die Bedarfsabklärung steht immer an erster Stelle, wenn es darum geht, eine Neu- oder Ersatzbeschaffung anzugehen. In diesem Schritt entsteht das Anforderungsprofil, welches auch technische Spezifikationen des Beschaffungsgegenstands zur Folge haben kann.

Die Marktanalyse gibt Aufschluss über die verfügbaren Produkte und Leistungen und die Bandbreite möglicher Anbieter.

Nach der Bedarfsabklärung und der Marktanalyse steht die Ermittlung der Kosten im Mittelpunkt. Gemäss Art. 7b Abs. 3 sind, wenn möglich, die Gesamtkosten über die Nutzungsdauer hinaus zu berücksichtigen (Lebenszykluskosten). Im Gegensatz zu den einmaligen Investitionskosten ist die Bestimmung der Betriebskosten oft schwierig und mit vielen Annahmen zu hinterlegen.

Mit den Ausschreibungsunterlagen werden schlussendlich auch die Eignungs- und Zuschlagskriterien bestimmt, sofern der Schwellenwert die Grenze des freihändigen Verfahrens<sup>3</sup> übersteigt. Die generell gültigen Eignungs- und Zuschlagskriterien, welche den Beschaffungsstellen zur Verfügung stehen und von ihnen für den konkreten Beschaffungsgegenstand zu bestimmen und zu gewichten sind, werden im Anhang 1 zur BeV geregelt.

Das Zuschlagskriterium (ZK) 1 Preis ist immer, aber nur ausnahmsweise allein, ausschlaggebend (z. B. bei standardisierten Leistungen) und beträgt stets mindestens 50 Prozent der Gewichtung.

---

<sup>3</sup> Das freihändige Verfahren gilt für Lieferungen und Dienstleistungen im Baunebengewerbe bis Fr. 150'000.00 und beim Bauhauptgewerbe bis Fr. 300'000.00.

Ergänzend können aus den Zuschlagskriterien ZK 2 bis ZK 12 weitere Kriterien hinzugezogen werden. Die möglichen Nachhaltigkeitskriterien sind in den Zuschlagskriterien ZK 6 und ZK 7 vordefiniert.

### Fazit

Mit der kommunalen Beschaffungsverordnung verfügt die Gemeinde Zollikofen über eine solide Grundlage, welche Beschaffungen unter Berücksichtigung wichtiger Nachhaltigkeitskriterien zulässt, ohne den Wettbewerb einzuschränken. Ergänzend können zweckmässige Hilfsmittel wie die Toolbox Nachhaltige Beschaffungen Schweiz in den Beschaffungsprozess miteinbezogen werden.

Insbesondere bei Fahrzeugbeschaffungen ist eine bedarfsgerechte Betrachtungsweise wichtig. Einschränkungen bei der Fahrzeugwahl dürfen sich nicht nachteilig auf den Betrieb auswirken.

### **Antrag Gemeinderat**

Die Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Kommunale Umsetzung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts für Fahrzeugbeschaffungen» wird nicht erheblich erklärt.

### **Beratung**

**GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP):** Das Eintreten ist vorgegeben.

**Armin Thommen (GLP):** Fahrzeugbeschaffungen sind komplexe Geschäfte, bei denen ein genauer Kosten-/Nutzen-Vergleich von entscheidender Bedeutung ist. Als Mitglieder des Grossen Gemeinderats oder auch des Gemeinderats sind wir darauf angewiesen, dass uns fundierte und korrekte Fakten bei diesen Geschäften vorgelegt werden. Wir von der GLP haben die letzte Beschaffung eines neuen Gemeindefahrzeugs genauer angeschaut und uns sind einige Sachen aufgefallen. Ich möchte betonen, dass viele Schritte des Beschaffungsprozesses sehr sorgfältig gemacht worden sind. Uns ist jedoch aufgefallen, dass einige Bewertungskriterien nicht ausreichend fundiert erfasst worden sind, vor allem wenn es um Nachhaltigkeit geht. Das kann aber einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbewertung und den Schlussentscheid haben. Lasst mich das an einem konkreten Beispiel der letzten Fahrzeugbeschaffung erläutern. Bei einer Beschaffung gibt es Kosten- und Nutzenkriterien, für welche jeweils Noten von 1 bis 5 vergeben werden. Das Kriterium «Ökologie» ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Nutzenbewertung beurteilt worden. Das Benzin-Gas-Auto hat dabei eine Bewertung von 4 von 5 Punkten erhalten, während das Elektromobil mit 5 von 5 Punkten bewertet worden ist. Eine kurze Abklärung beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat ergeben, dass der Piaggio Porter lediglich die Energieetikette F mit Benzinantrieb oder Kategorie E mit Gasbetrieb erhalten würde. Soweit ich weiss, ist die Gastankstelle in Worblaufen nicht mehr in Betrieb und ich gehe davon aus, dass nur noch mit Benzin gefahren wird. Das ist jedoch lediglich eine Annahme. Das würde heissen, dass man eigentlich ein Auto in der Kategorie E hat. Somit ist es aus meiner Sicht definitiv falsch, den Piaggio Porter als vereinbar mit dem Leitsatz 3 darzustellen resp. mit einer Ökologie-Note 4 von 5 zu bewerten. Leitsatz 3 lautet: «Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegennen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen».

Insgesamt erzielte das gewählte Fahrzeug bei der Bewertung 4.42 Punkte, das Elektrofahrzeug hingegen 4.22 Punkte. Hätte man den Piaggio Porter nicht als umweltfreundlich (4 von 5 Punkten) dargestellt, wäre die Auswertung mit 4.17 zu 4.22 Punkten zugunsten des Elektrofahrzeugs ausgefallen. Somit hätte das Elektrofahrzeug beschafft werden sollen.

Wie vorher bereits erwähnt, dies ist lediglich ein Punkt aus dem ganzen Beschaffungsprozess. Aber ein Wichtiger. Anhand des hier aufgezeigten Beispiels fordern wir in unserer Motion, dass die Beschaffungskriterien für Fahrzeugbeschaffungen überarbeitet werden und der Gemeinderat wie auch der Grosse Gemeinderat eine verlässliche und korrekte Entscheidungsgrundlage erhalten.

**Gemeinderat Edi Westphale (GFL):** Es ist natürlich immer einfach so im Wissen, die Geschäfte sind abgelaufen, wenn man zurückschaut, diese zu beurteilen. Folgendes muss man bedenken: Das erwähnte Fahrzeug Piaggio haben wir im 2020 beschafft. Dazumal ist noch unvorstellbar gewesen, dass

es einen Angriffskrieg in Europa geben wird, ebenso die ganzen Auswirkungen auf Gas-, wie auch auf Strompreise. Die Preise sind jetzt stark gestiegen und es hat sogar eine Strommangellage (letzten Herbst vor einem Jahr) gegeben. Wenn die jetzt eingetroffen wäre, würde man sich vielleicht fragen, warum haben sie den nicht von Anfang an Benzin genommen. Wie auch immer. Die Beschaffung in Zollikofen richtet sich nach der Verordnung über das Beschaffungswesen und die haben wir auf 1. Februar 2023 überarbeitet. Was wichtig ist bei einer Beschaffung: Die Bedarfsabklärung steht immer an erster Stelle, man stellt sich immer die Frage: Was wird benötigt? Und nachher, wie der interne Beschaffungsprozess abläuft, das haben wir gut abgebildet und hier verzichte ich auf diese Wiederholung. Wichtig ist einfach noch: Die Zuschlagskriterien und der Preis sind meistens mindestens fünfzig Prozent der Gewichtung. Ergänzend dazu können wir Zuschlagskriterien wie eben Nachhaltigkeit dazunehmen. Unser Fazit ist wirklich: Mit der kommunalen Beschaffungsverordnung in der Gemeinde Zollikofen verfügen wir über eine solide Grundlage für die Beschaffung und berücksichtigen damit wichtige Nachhaltigkeitskriterien, ohne dass wir den Wettbewerb einschränken. Ein paar Worte zu der Punktvergabe: Aus Sicht 2020 ist die Wahl weiterhin gerechtfertigt. Und ja, jetzt kann man nur noch Benzin brauchen, weil dazumal ist man wirklich von der Gastankstelle ausgegangen. Aber, selbst wenn es ein Benziner ist, wir sind bei 4.17 zu 4.22, also wir sind bei einem Unterschied von 0.05 Punkten, es ist nicht ein grosser Umweltskandal, den wir damit gemacht haben. Was es halt auch zu beachten gilt ist, das wissen die vom Werkhof vielleicht besser, der Piaggio, was hat der im Jahr, 5'000 bis 5'500 km. Es ist auch nicht so, dass der immer und immer wieder im Einsatz ist. Noch eine Randnotiz: Das Thema Batterien ist z. B. nicht in den Beschaffungskriterien drin. Dafür verweise ich sehr auf den Text der Umweltliste 2021, welche das Thema Batterien aufführt. Ich zitiere: «Die Produktion der Batterien für Elektrofahrzeuge ist energie- und rohstoffintensiv. Die meisten Batterien werden in Ländern hergestellt, die ihre Elektrizität primär aus fossiler Energie gewinnen, vor allem aus Kohle. Der Stromverbrauch für Batterieproduktionen ist daher mit hohen CO<sup>2</sup>-Emissionen verbunden und zieht weitere Umweltschäden nach sich, ebenfalls problematisch ist der für die Batterieproduktion notwendige Abbau von Rohstoffen und er führt in den Herkunftsländern zu Schadstoffbelastung und anderen Umweltschäden». Zitat Ende.

In den letzten drei Jahren hat sich wirklich viel geändert und mit dem Wissen von heute ist das Fahrzeug sicher so auch nicht mehr zu beschaffen und das erkennt der Gemeinderat und die Verwaltung. Er strebt auch das Energie-Label Gold an, aber wir sind überzeugt, dass wir mit der Verordnung, die wir jetzt haben, eigentlich ein genug gutes Instrument haben um zukünftig gute Entscheide zu treffen.

**Annette Tichy (GFL):** Die GFL spricht sich einstimmig für die Erheblicherklärung der Motion aus. Die Argumente dafür hat der Motionär überzeugend dargelegt. Ich weiss, dass es schon spät ist, aber ich möchte diese Gelegenheit nutzen, in meinem Votum den Bogen noch ein bisschen weiter zu spannen und darauf aufmerksam zu machen, dass generell einzelne Bestimmungen im Anhang der kommunalen Beschaffungsverordnung schwer mit den Grundsätzen des neuen Beschaffungsrechts vereinbar sind.

Ich bin nun gewiss keine Expertin im Beschaffungswesen, aber ich habe von meinem Mann, der massgeblich an der neuen Gesetzgebung zum Beschaffungsrecht mitgearbeitet hat, doch so einiges mitbekommen. Das Ziel der neuen Beschaffungsregelung ist, dass der bisherige Preiswettbewerb zu einem Qualitätswettbewerb werden soll, wovon ein wichtiger Teil die Nachhaltigkeit ist. Nicht mehr das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag, sondern gemäss Art. 41 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen das Vorteilhafteste. Gemäss Musterbotschaft zu dieser Vereinbarung geht es beim «vorteilhaftesten Angebot» um die optimale Erfüllung der Zuschlagskriterien, also um die Gesamtqualität des Angebots. Wie der Kanton Bern dazu ausführt, will der Gesetzgeber damit deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die übrigen in der Verordnung aufgeführten Zuschlagskriterien, wie beispielsweise Nachhaltigkeit oder Innovationsgehalt, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten und auf die gleiche Stufe gestellt werden.

Mit einer Preisgewichtung von mindestens 50 %, bei Bauleistungen sogar 70 bis 80 %, ist diese Vorgabe in Zollikofen nicht erfüllt. Es ist aber die erklärte Absicht des Gesetzgebers, dass die öffentliche Hand, nebst Bund und Kantonen also auch die Gemeinden, in diesem Bereich eine Vorbildfunktion übernehmen sollen, weshalb ihnen ein grosser Ermessensspielraum zugunsten nachhaltiger Kriterien eingeräumt wurde. Dies mit der Idee, dass bei Vergaben nicht der Gedanke «möglichst billig», sondern der Grundsatz «möglichst nachhaltig» gelten soll. Was konkret auch bedeutet: Lebenszykluskosten berücksichtigen, auf energetisch sinnvolle Lösungen setzen, nachhaltige Produkte, z. B. eben

Fahrzeuge und Baumaterialien beschaffen und verwenden, emissionsarme Transporte berücksichtigen. Wozu es führen kann, wenn man das günstigste Angebot berücksichtigt, haben wir ja im Fall der Sanierung Stockhornstrasse West deutlich gesehen, wo zwar der offerierte Preis überdurchschnittlich günstig, die Qualität der Arbeit aber sehr unbefriedigend und die Transportwege aus dem Simmental nach Zollikofen sehr lang gewesen sind. Zu diesem Thema habe ich mich ja bereits an der GGR-Sitzung vom November 2022 klar geäussert.

Mein Votum ist nicht nur als Einladung zu verstehen, eine allenfalls ablehnende Haltung zu dieser Motion nochmals zu überdenken, sondern sie ist auch ein sanfter Wink mit dem Zaunpfahl in Richtung Gemeinderat, seine Beschaffungskriterien allenfalls nochmals zu überdenken und gegebenenfalls zu überarbeiten, damit sie besser mit den geltenden und erstrebenswerten Vorgaben des neuen Beschaffungsrechts übereinstimmen.

**Marco Bucheli (SVP):** Lest mal den Antragstext durch. Weil, der ist massgebend, darum geht's. Ich zitiere ihn: Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschaffungskriterien für Fahrzeugbeschaffung gemäss dem neuen Öffentlichen Beschaffungsrecht auszuarbeiten und darzulegen.

Also, scheinbar ginge es wahrscheinlich um das Fahrzeug, welches der Motionär hier nun noch mündlich begründet hat, aber klar steht im Antrag, dass das neue Beschaffungsrecht ausgearbeitet und hier dargelegt werden soll. Nicht einmal einzuführen. Man könnte meinen, aus der Begründung heraus, dass man dann aufzeigt, was der Unterschied ist zwischen dem alten und dem neuen Beschaffungsrecht. Aber das hat ja anscheinend der Motionär und auch die Verwaltung gar nicht aufzeigen können, es gibt gar keinen Unterschied. Also, sprich – selbst wenn das durchkommt, es passiert gar nichts, also, es ist nicht klar aus dem heraus, was hier verwendet wird, was passieren soll, was der Motionär genau möchte. Und deshalb, weil es gar nicht klar ist, lehnen wir die Motion ab.

**Markus Wüest (SP):** Die SP-Fraktion stimmt der Erheblichkeit dieser Motion zu. Wir stimmen mit dem Gemeinderat überein, dass mit Art. 7b der Beschaffungsverordnung von Zollikofen alle rechtlichen Grundlagen vorhanden sind, damit die Beschaffung von Fahrzeugen nachhaltig möglich ist.

Im Anhang 2 dieser Verordnung sind für ein paar Kategorien zudem generell gültige technische Spezifikationen festgehalten. Da steht zum Beispiel, dass Strom aus erneuerbaren Quellen kommen soll oder Büropapier das FSC-Label haben soll, etc.

Wir unterstützen die Richtlinienmotion dahingehend, dass in Anhang 2 eine Klausel aufgenommen wird, die künftige Fahrzeugbeschaffungen der Gemeinde dahingehend steuert, dass die CO<sup>2</sup>-Emissionen über den ganzen Lebenszyklus eines Fahrzeugs minimiert werden können.

Den Anliegen des Motionärs könnte mit so einer Lösung entsprochen werden, ohne dass die Anforderungen an spezielle Anwendungszwecke vorweggenommen werden. Wir stimmen der Erheblichkeit zu.

## **Beschluss**

Die Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Kommunale Umsetzung des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts für Fahrzeugbeschaffungen» wird erheblich erklärt (23 Stimmen für Erheblicherklärung, 13 Stimmen dagegen).